

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Vorladung

Ls Rekr *Berner Peter Daniel*, geb. 11. Juli 1960 in Bern, von Guggisberg BE, ledig, Gärtner, wohnhaft gewesen in 3013 Bern, Altenbergstrasse 20, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 23. Februar 1983, 16 Uhr, in Bern, Bundesamt für geistiges Eigentum, Eingang Wildstrasse 3, Beschwerdekammersaal, als Angeklagter und Verurteilter vor Divisionsgericht 10 B zu erscheinen.

Im Anschluss an die Hauptverhandlung hat das Divisionsgericht 10 B zu entscheiden, ob der mit Urteil des Richteramtes VI von Bern vom 14. März 1980 gewährte bedingte Vollzug der Strafe von einem Monat Haft, Probezeit zwei Jahre, zu widerrufen ist.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

25. Januar 1983

Divisionsgericht 10 B

Der Präsident: Oberstlt Tännler

Richtlinien über die Verwendung des Kredites zur Unterstützung der ausserschulischen Jugendarbeit

vom 24. Dezember 1982

*Das Eidgenössische Departement des Innern
erlässt folgende Richtlinien:*

Art. 1 Organisationen

¹ Der Bund kann im Rahmen des im Voranschlag (Rubrik 302.463.22) eingestellten Kredites die ausserschulische Jugendarbeit von Jugendverbänden-, -organisationen und -bewegungen (Organisationen) unterstützen.

² Hauptziel der Organisationen soll es sein, die persönliche Entfaltung der Jugendlichen und ihre Mitverantwortung in der Gesellschaft zu fördern. Sie müssen den Jugendlichen die Mitbestimmung bei den betreffenden Tätigkeiten einräumen.

Art. 2 Unterstützte Tätigkeiten

¹ Unterstützt werden Tätigkeiten namentlich in folgenden Bereichen:

- a. Geselligkeit, Spiel, Sport, Gesundheit;
- b. kulturelle und politische Bildung;
- c. Mitwirkung in internationalen Jugendorganisationen und bei internationalen Veranstaltungen;
- d. Ausbildung von Leitern und Animatoren.

² Organisationen mit ausschliesslich sportlicher Tätigkeit, die aus Mitteln der Sportförderung des Bundes Beiträge erhalten, werden nicht unterstützt.

Art. 3 Form und Voraussetzung der Unterstützung

¹ Der Bund kann Pauschalbeiträge oder projektbezogene Einzelbeiträge ausrichten. Vorausgesetzt werden in jedem Fall eine angemessene Eigenleistung der Organisation sowie in der Regel ein kantonaler Beitrag.

² Pauschalbeiträge können Organisationen mit kontinuierlicher gesamtschweizerischer oder überregionaler Tätigkeit gewährt werden. Für die Bemessung sind die Struktur der Organisation sowie der finanzielle Bedarf massgebend. Bevorzugt werden Organisationen, die ausgebildete Leiter und Animatoren einsetzen.

³ Projektbezogene Einzelbeiträge können auch vorübergehend aktiven Organisationen gewährt werden. Die unterstützten Vorhaben müssen Modellcharakter haben, überregionale oder sprachregionale Bedeutung aufweisen sowie pädago-

gisch oder kulturell wertvoll sein. Für ein Vorhaben wird in der Regel nur ein Beitrag ausgerichtet.

Art. 4 Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände

¹ Organisationen, die der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) angeschlossen sind, erhalten die Beiträge durch Vermittlung der Arbeitsgemeinschaft.

² Das Eidgenössische Departement des Innern (Departement) stellt hiefür der SAJV jährlich einen Betrag zur Verfügung. Für dessen Verwendung erlässt die SAJV ein Reglement, das der Genehmigung durch das Departement bedarf.

³ Die SAJV erhält ausserdem jährlich einen Betriebsbeitrag an die allgemeine Tätigkeit. Das Departement legt den Beitrag fest; als Grundlage dienen ihm Bericht, Rechnung und Bilanz des abgelaufenen sowie Programm und Vorschlag des folgenden Jahres.

Art. 5 Andere Organisationen

Organisationen, die nicht der SAJV angeschlossen sind, erhalten die Beiträge durch das Departement.

Art. 6 Gesuchstermine, Unterlagen, Abrechnung

¹ Gesuche um Pauschalbeiträge sind bei der zuständigen Stelle bis zum 31. März des Jahres einzureichen, für das sie beansprucht werden. Beizulegen sind Bericht und Rechnung des abgelaufenen sowie Programm und Vorschlag des laufenden Jahres.

² Gesuche um projektbezogene Einzelbeiträge sind rechtzeitig zum voraus einzureichen. Beizulegen sind ein genauer Projektbeschreibung sowie ein Kostenvorschlag. Über die Verwendung der Beiträge müssen die Organisationen einen kurzen Bericht sowie eine Abrechnung einreichen.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Die gleichlautenden Richtlinien vom 1. Juli 1981¹⁾ werden aufgehoben.

² Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

24. Dezember 1982

Eidgenössisches Departement des Innern:
Hürlimann

9000

¹⁾ BBl 1981 III 181

Notifikationen

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Theirich Peter Karl, geb. 22. November 1951, österreichischer Staatsangehöriger, Konditor, zuletzt wohnhaft gewesen in A-6020 Innsbruck, Stafflerstrasse 12, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 24. September 1982 aufgrund des am 5. Juli 1982 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 5040 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 5090 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Postscheckkonto 80-21074, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

8. Februar 1983

Eidgenössische Oberzolldirektion

Kamal Imad Khalil, geb. 5. November 1950, libanesischer Staatsangehöriger, Augenoptiker, zuletzt wohnhaft gewesen in D-8000 München, Friedrichstrasse 10, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Sie am 15. Juni 1982 aufgrund des am 8. Januar 1982 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 785 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden.

den. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der geschuldete Gesamtbetrag von 835 Franken mit der von Ihnen geleisteten Hinterlage verrechnet.

8. Februar 1983

Eidgenössische Oberzolldirektion

Zita Jiri, geb. 19. Februar 1946, tschechischer Staatsangehöriger, Ingenieur, zuletzt wohnhaft gewesen in 8055 Zürich, Goldbrunnenstrasse 121, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 13. September 1979 aufgrund des am 16. Dezember 1977 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 11 550 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 11 600 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Postscheckkonto 80-21074, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

8. Februar 1983

Eidgenössische Oberzolldirektion

A

Reglement
über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
der Cheministen

vom 30. März 1982

B

Lehrplan
für den beruflichen Unterricht der Cheministen

vom 30. März 1982

Inkrafttreten

1. April 1982

Der Text dieser Reglemente und Lehrpläne wird nicht mehr im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

8. Februar 1983

Bundeskanzlei

A

**Reglement
über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
der Chemikanten**

vom 30. März 1982

B

**Lehrplan
für den beruflichen Unterricht der Chemikanten**

vom 30. März 1982

Inkrafttreten

1. April 1982

Der Text dieser Reglemente und Lehrpläne wird nicht mehr im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

8. Februar 1983

Bundeskanzlei

Verfügung über die Genehmigung einer Änderung der Frachtgebühr auf den Flughäfen Genf-Cointrin und Zürich

vom 21. Januar 1983

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf Gesuche der Kantone Genf und Zürich,
in Anwendung von Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948¹⁾
über die Luftfahrt,

verfügt:

1. Die Änderung der Frachtgebühr wird antragsgemäss genehmigt. Auf den beiden Landesflughäfen wird demnach ab 1. April 1983 eine Gebühr von -.04 Franken je Kilogramm für die Import- und Transferluftfracht erhoben, die aus einem Luftfahrzeug oder Bodentransportfahrzeug ausgeladen wird.
2. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung eingereicht werden und die Begehren und deren Begründung enthalten. Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die derzeit geltende Frachtgebühr wurde am 1. August 1979 genehmigt. Der neue Gebührenansatz trägt der Entwicklung der Kosten- und Ertragslage in angemessener Weise Rechnung.

21. Januar 1983

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Künzi

8995

¹⁾ SR 748.0

Abonnement des Bundesblattes

Der Abonnementspreis für das *Bundesblatt* beträgt Fr. 107.– im Jahr und Fr. 62.– im Halbjahr, zuzüglich Inkassogebühr, die portofreie Zusendung im ganzen Gebiet der Schweiz inbegriffen. Das Abonnement beginnt am 1. Januar bzw. am 1. Juli.

Im Bundesblatt werden namentlich veröffentlicht: die Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung samt den Gesetzes- und Beschlussentwürfen, Referendumsvorlagen, Kreisschreiben des Bundesrates, Bekanntmachungen des Bundesrates, der Departemente und anderer Amtsstellen des Bundes usw.

Dem Bundesblatt werden beigegeben: die einzelnen Nummern der *Sammlung der eidgenössischen Gesetze* (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, Verträge mit dem Ausland usw.) sowie die Übersicht über die Verhandlungen der eidgenössischen Räte.

Abonnemente des Bundesblattes (inkl. Beilagen) oder nur der Sammlung der eidgenössischen Gesetze allein können *für ein ganzes oder ein halbes Jahr* direkt bei der Druckerei Stämpfli + Cie AG, 3001 Bern (Postscheckkonto 30-169), bestellt werden. Die bisherigen Abonnenten, welche die erste Nummer des neuen Jahrganges nicht zurücksenden, werden auch für diesen Jahrgang als Abonnenten betrachtet.

Der Abonnementspreis für die *Sammlung der eidgenössischen Gesetze* allein beträgt Fr. 57.– im Jahr und Fr. 34.– im Halbjahr, zuzüglich Inkassogebühr. Das Abonnement beginnt am 1. Januar bzw. am 1. Juli.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes und der Sammlung der eidgenössischen Gesetze können, *solange Vorrat*, bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

Allfällige Beanstandungen über den *Versand* des Bundesblattes sind in erster Linie bei den betreffenden Postbüros, in zweiter Linie bei der Druckerei Stämpfli + Cie AG, 3001 Bern, und nur ausnahmsweise bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, anzubringen.

1. Dezember 1982

Bundeskanzlei

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.02.1983
Date	
Data	
Seite	708-716
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 896

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.